

Begründung

Die Bestimmungen über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sind weiterhin erforderlich, da sich das Infektionsgeschehen in Rheinland-Pfalz ebenso wie auf Bundesebene durch eine verstärkte Ausbreitung von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter ausbreitet und deren Risiken weiterhin weder für geimpfte noch für nicht geimpfte Menschen abschätzbar sind.

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass noch nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie von Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) geimpft sind und deswegen Impfungen in den Einrichtungen weiterhin stattfinden, sind die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten.

Zusätzlich liegen derzeit noch keine wissenschaftlich bestätigten Befunde vor, die gewährleisten, dass die Impfung gegen die auch in Rheinland-Pfalz vorhandenen Mutationen eine entsprechende Wirkung entfaltet. Daher empfiehlt das Robert-Koch-Institut derzeit weiterhin die Abstands- und Hygienevorgaben einzuhalten sowie weiterhin Testungen von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitern vorzunehmen.

Nach dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 ist das Robert-Koch-Institut gebeten, einen Bericht zu erarbeiten, der Aussagen darüber treffen soll, „ob bzw. ab welchem Zeitpunkt geimpfte Personen mit so hinreichender Sicherheit nicht infektiös sind, dass eine Einbeziehung in Testkonzepte möglicherweise obsolet wird“ (Seite 4 des vorgenannten Beschlusses).

Zwar ist nach entsprechenden Verlautbarungen der Ständigen Impfkommission davon auszugehen, dass die derzeit zur Verfügung stehenden und bereits in den Pflegeeinrichtungen verimpften Impfstoffe eine sehr hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung moderater und schwerer COVID-19-Verläufe haben. Dennoch kann durch Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtung eingetragen werden. Damit besteht weiterhin eine Gefährdung für noch nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner. Bei

geimpften Menschen kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine moderate oder schwerer verlaufende COVID-19-Erkrankung verhindert werden. Dennoch ist das Auftreten asymptomatischer Infektionen oder milder Erkrankungen nach wie vor möglich, sodass die Fortsetzung der Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen erforderlich ist, damit kein unbemerkter Vireneintrag in die Einrichtungen erfolgt.

Jede Besucherin und jeder Besucher ist weiterhin vor Betreten der Einrichtung mit einem Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus zu testen, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der die Einrichtung liegt, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz.

Durch die Einrichtung von öffentlichen Teststationen können Einrichtungen schriftlich bestätigte Testergebnisse von tagesaktuell durchgeführten PoC-Schnelltests dieser Teststationen, von niedergelassenen Arztpraxen, die Besucherinnen und Besucher vorlegen, anerkennen.